



## Zentrale Einrichtungen

### **Betriebs- und Benutzerordnung des IT-Servicezentrums (ITZ) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 12.06.2015

Gemäß der Rechtsstellung des ITZ nach § 99 Abs. 2 HSG LSA und § 100 Abs. 1 HSG LSA. hat der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (MLU) in seiner Sitzung am 10.06.2015 für das IT-Servicezentrum (ITZ) folgende Benutzerordnung beschlossen.

#### **Präambel**

Die Benutzerordnung soll die weitgehend störungsfreie, ungehinderte und sichere Nutzung der gesamten zentralen IT-Infrastruktur der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gewährleisten. Sie orientiert sich dabei an den gesetzlich festgelegten Aufgaben der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie an ihrem Mandat zur Wahrung der akademischen Freiheit. Die Benutzerordnung stellt Grundregeln für einen ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Infrastruktur auf und regelt das Verhältnis zwischen den einzelnen Nutzern und dem ITZ.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Benutzerordnung gilt für die Nutzung der zentralen IT-Infrastruktur des ITZ der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, für die das ITZ gemäß geltender Satzung zuständig ist. Einzelheiten und Bedingungen für die Benutzung dieser Infrastruktur sind in weiteren Regelungen und Ordnungen des ITZ (Netzbetriebsordnung) festgelegt.

#### **§ 2 Rechtsstellung, Organisation und Aufgaben des IT-Servicezentrums**

Rechtsstellung, Organisation und Aufgaben des ITZ sind in der vom Akademischen Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in der jeweils geltenden aktuellen Fassung der Satzung des ITZ geregelt.

#### **§ 3 Benutzungsberechtigte**

(1) Zur Nutzung der IT-Ressourcen und Servicedienste des ITZ können zugelassen werden:

1. Mitglieder und Angehörige der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg;
2. Mitglieder und Angehörige von anderen staatlichen Hochschulen des Landes Sachsen-Anhalt oder staatlicher Hochschulen der anderen Bundesländer;
3. sonstige staatliche Forschungs- und Bildungseinrichtungen und Behörden des Landes;
4. Mitarbeiter der Studentenwerke des Landes;
5. sonstige juristische oder natürliche Personen, die als Gäste der MLU oder Kooperationspartner der MLU IT-Ressourcen oder Servicedienste des ITZ in Anspruch nehmen.

(2) Die Zulassung zur Nutzung der IT-Ressourcen und Servicedienste des ITZ erfolgt durch Erteilung einer Nutzungserlaubnis. Diese wird vom ITZ i.d.R. auf Antrag der Nutzer erteilt. Sie erfolgt grundsätzlich für Zwecke von Lehre, Forschung und Studium sowie für Zwecke der universitären Verwaltung, zur Aus- und Weiterbildung sowie zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Aufgaben der MLU Halle.

(3) Die Nutzung der IT-Ressourcen und Servicedienste des ITZ für andere als die in § 3 Abs. 2 genannten Zwecke ist nur zulässig, wenn sie entweder

1. nur geringfügig ist, die Nutzung der Rechen- und Kommunikationstechnik durch andere Nutzer nicht behindert oder stört und die dienstliche Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird oder
2. wenn eine schriftliche Genehmigung der Universitätsleitung (des ITZ-Direktors bzw. des Kanzlers) vorliegt und die Bestimmungen der Benutzungsordnung des DFN (Deutsches Forschungsnetz) in der jeweils gültigen Fassung beachtet werden.

Auftretende Meinungsverschiedenheiten werden möglichst einvernehmlich gelöst.

(4) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Name, Geburtsdatum, Fakultät/Institut/Einrichtung, Matrikelnummer (Student) bzw. Personalnummer (Mitarbeiter), Anschrift (dienstlich), Arbeitsgruppe und Unterschrift sowie Status (Studierende, Mitarbeiter oder sonstiger Nutzer im Sinne § 3 Abs. 1),
2. Beschreibung des Nutzungszwecks bzw. des geplanten Vorhabens,
3. gewünschte IT-Ressourcen oder Servicedienste,
4. Einverständniserklärung des Nutzers zur Speicherung seiner personenbezogenen Daten wie auf dem Antrag vermerkt.

(5) Der Antrag selbst ist entweder als Formblatt (Download über ITZ-Webseiten) in der jeweils aktuellen Fassung oder über bereitgestellte Online-Portale verfügbar.

(6) Mit dem Antrag auf Zulassung werden die Bestimmungen dieser Ordnung, der Satzung des ITZ und aller weiteren Regelungen (Netzbetriebsordnung, Entgeltverzeichnis) anerkannt.

(7) Die Zulassung ist jeweils personengebunden und nicht übertragbar.

(8) Die Nutzungserlaubnis ist auf den beantragten Nutzungszweck oder das Vorhaben beschränkt und kann zeitlich befristet werden.

(9) Zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und störungsfreien IT-Betriebs kann die Nutzungserlaubnis zusätzlich mit nutzungsbezogenen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(10) Das ITZ kann im Einzelfall die Zulassung zur Nutzung vom Nachweis bestimmter Kenntnisse über die Benutzung der gewünschten IT-Systeme und Servicedienste abhängig machen.

(11) Wenn die Kapazitäten einzelner IT-Ressourcen nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, können die Ressourcen für einzelne Nutzer bzw. einzelne Nutzer entsprechend der Reihenfolge in § 3 Abs. 1 kontingentiert und quotiert werden.

(12) Für die Zulassung von Studierenden im Rahmen der Immatrikulation gilt ein vereinfachtes Verfahren, welches darin besteht, dass jeder Studierende sein persönliches Nutzerkennzeichen bei der Immatrikulation erhält.

(13) Die Zulassung kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, wenn

- kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt;
- die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen;
- die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Benutzung der IT-Ressourcen und/oder der Servicedienste nicht (mehr) gegeben sind;
- die nutzungsberechtigte Person nach § 5 von der Benutzung ausgeschlossen worden ist;
- das geplante Vorhaben nicht mit den Aufgaben des ITZ und den in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Zwecken vereinbar ist.

## **§ 4 Rechte und Pflichten der Nutzer**

(1) Die Nutzer haben das Recht:

1. die Einrichtungen, die IT-Systeme, das Universitätsdatennetz, den Internetanschluss und öffentlich zugängliche Programmsysteme im Rahmen dieser Ordnung sowie weiterführender Regelungen und Ordnungen des ITZ nach Maßgabe der Zulassung zu benutzen, sowie die vom ITZ angebotenen Serviceleistungen in Anspruch zu nehmen;
2. sich mit Anregungen, Hinweisen und Beschwerden an die Direktion des ITZ und an den IT-Lenkungsausschuss des Rektorates zu wenden.

(2) Soweit die personellen, technischen und finanziellen Kapazitäten vorhanden sind, sind die Nutzer gleichberechtigt im Zugang zu den IT-Ressourcen und Servicediensten des IT-Servicezentrums. Im Übrigen entscheidet die Universitätsleitung oder der Direktor des ITZ.

(3) Die Nutzer sind verpflichtet:

1. die Vorgaben dieser Benutzungsordnung und aller weiterführender Ordnungen des ITZ zu beachten und einzuhalten;
2. alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der IT-Systeme des ITZ stört;
3. alle IT-Systeme und alle weiteren für sie zugänglichen Ressourcen des IT-Servicezentrums sorgfältig und schonend zu behandeln;
4. ausschließlich mit den Nutzerkennzeichen zu arbeiten, deren Nutzung ihnen im Rahmen der Zulassung zugeteilt und gestattet wurde;
5. dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Nutzerpasswörtern erlangen sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen der Zugang zu den IT-Ressourcen des ITZ verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch

ein geheim zu haltendes und geeignetes Passwort, das möglichst regelmäßig geändert werden sollte;

6. fremde Nutzerkennzeichen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen;
7. keinen unberechtigten Zugriff auf Daten und Informationen über andere Nutzer zu nehmen und bekannt gewordene Informationen über andere Nutzer nicht ohne deren Genehmigung weiter zu geben, selbst zu nutzen oder zu verändern;
8. bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Daten- und Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten vom ITZ bereitgestellt werden, zu beachten;
9. vom ITZ zur Verfügung gestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt und gewünscht ist, noch zu anderen als den erlaubten Zwecken zu nutzen;
10. in den Öffentlichen- und Diensträumen des ITZ den Weisungen des Personals Folge zu leisten und die Haus- und Sicherheitsordnung(en) des ITZ zu beachten;
11. die erteilten Zugangs- und Nutzungsberechtigungen auf Verlangen nachzuweisen;
12. Störungen, Beschädigungen und Fehler an IT-Systemen und sonstigen Ressourcen des ITZ nicht selbst zu beheben, sondern diese unverzüglich den ITZ-Mitarbeitern (z.B. im HelpDesk) zu melden;
13. ohne ausdrückliche Einwilligung des ITZ keine Veränderungen an den Installationen der IT-Systeme des ITZ vorzunehmen und die Konfiguration der verschiedenen IT-Systeme des ITZ nicht zu verändern;
14. der ITZ-Direktion auf Verlangen bei Missbrauchsverdacht und/oder zur Störungsbeseitigung zu Kontrollzwecken Auskünfte über genutzte Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht darauf zu gewähren. Eine eventuelle Personalratsbeteiligung erfolgt nach den Maßgaben der bestehenden Dienstvereinbarungen;
15. bei Verarbeitung personenbezogener Daten alle einschlägigen datenschutzrechtlichen Grundsätze einzuhalten;
16. selbst oder in Abstimmung mit dem verantwortlichen Administrator im Bereich dafür zu sorgen, dass die von ihnen genutzten Rechner, die an der zentralen IT-Infrastruktur betrieben werden, über einen aktiven aktuellen Virenschutz verfügen und dass alle sicherheitsrelevanten Updates und Patches für das jeweilige Betriebssystem installiert wurden und werden. Anleitungen und Hinweise dazu sind auf den einschlägigen ITZ-Serviceseiten zu finden;
17. die Stilllegung von Anschlüssen ist umgehend dem ITZ anzuzeigen.

(4) Auf die folgenden Straftatbestände wird besonders hingewiesen:

1. Ausspähen von Daten (§ 202a,c StGB);
2. Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB);
3. Computerbetrug (§ 263a StGB);
4. Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB);
5. Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB);
6. Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB);
7. strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG);
8. Verletzung des Fernmeldegeheimnisses (§ 206 StGB).

## **§ 5 Ausschluss**

(1) Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der IT-Ressourcen und der Servicedienste beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn

- a. sie schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung, insbesondere gegen die in § 4 aufgeführten Pflichten, verstoßen (missbräuchliches Verhalten) oder
- b. der dringende Verdacht besteht, dass sie die IT-Ressourcen des ITZ für strafbare Handlungen missbrauchen oder
- c. der MLU durch sonstiges rechtswidriges Nutzerverhalten Nachteile entstehen.

(2) Maßnahmen nach Abs.1 sollen grundsätzlich erst nach vorheriger erfolgloser Verwarnung erfolgen. Den Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie können den Vorsitzenden des IT-Lenkungsausschusses um Vermittlung bitten. In jedem Fall ist Gelegenheit zur Sicherung persönlicher Daten einzuräumen. Bei schwerwiegenden Verstößen ist die Verwarnung entbehrlich.

(3) Vorübergehende Nutzungseinschränkungen sind aufzuheben, sobald eine ordnungsgemäße Nutzung wieder gewährleistet ist.

(4) Eine dauerhafte Nutzungseinschränkung oder der vollständige Ausschluss eines Nutzers von der weiteren Nutzung kommt nur bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen in Betracht, wenn auch künftig ein ordnungsgemäßes Verhalten nicht mehr zu erwarten ist. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft der Rektor auf Antrag des Direktors des ITZ nach Anhörung des IT-Lenkungsausschusses durch Bescheid. Mögliche Ansprüche des ITZ aus dem Nutzungsverhältnis bleiben unberührt.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten des IT-Servicezentrums**

(1) Das ITZ führt über die erteilten Benutzungsberechtigungen ein Verzeichnis, in dem die technischen Benutzerangaben ohne Passworte, die aktivierten Dienste sowie der Vorname, der Name und das Geburtsdatum der zugelassenen Nutzer registriert werden.

(2) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann das ITZ die Nutzung seiner Ressourcen vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.

(3) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass ein Nutzer auf den IT-Ressourcen des ITZ rechtswidrige Inhalte zur Nutzung bereithält, kann das ITZ die weitere Nutzung unterbinden, bis der Sachverhalt und die Rechtslage hinreichend geklärt ist.

(4) Das ITZ ist berechtigt, die Sicherheit der System- bzw. Benutzerpasswörter und der Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle und/oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen, z.B. Änderungen leicht zu erratender Passwörter, durchzuführen, um die IT-Ressourcen und Nutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Benutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen ist der Nutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Das ITZ ist nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Inanspruchnahme der IT-Systeme durch die einzelnen Nutzer zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist

- a. zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
- b. zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
- c. zur Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten,
- d. ggf. zu Abrechnungszwecken,
- e. für das Erkennen und Beseitigen von Störungen sowie
- f. zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.

Eine Verwendung dieser Daten zum Zwecke der Verhalts- oder Leistungskontrolle und -Einschätzung ist unzulässig.

(6) Unter den Voraussetzungen von Abs. 5 ist das ITZ berechtigt, unter Beachtung des Datengeheimnisses und der Regelungen in der „Rahmen-Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von IT-Systemen sowie die Nutzung von Internetdiensten an der MLU in ihrer jeweils gültigen Fassung“ Einsicht in die Dateninhalte zu nehmen, soweit dies erforderlich ist zur Beseitigung aktueller erheblicher Störungen des Gesamtbetriebes oder zur Aufklärung und Unterbindung von Missbräuchen, sofern hierfür tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Eine Einsichtnahme in die Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist jedoch nur zulässig, soweit dies zur Behebung aktueller Störungen im Nachrichtendienst unerlässlich ist. (siehe dazu § 7 der Rahmen-Dienstvereinbarung über die Einführung und Anwendung von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik (IT-Systeme) sowie die Nutzung von Internetdiensten vom 14.07.2011 und § 5 der Dienstvereinbarung über die Nutzung von E-Mail vom 01.01.2013)

In jedem Fall ist die Einsichtnahme zu dokumentieren und der betroffene Benutzer ist unverzüglich zu benachrichtigen.

(7) Unter den Voraussetzungen von Abs. 5 können auch die Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbes. Mail-Nutzung) dokumentiert werden. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation - nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte - erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Die Verbindungs- und Nutzungsdaten der Online-Aktivitäten im Internet und in sonstigen Telediensten, die das ITZ zur Nutzung bereithält oder zu denen das ITZ den Zugang zur Nutzung vermittelt, sind frühestmöglich, spätestens unmittelbar am Ende des jeweiligen Nutzungsverhältnisses zu löschen, soweit es sich nicht um Abrechnungsdaten handelt. Die Aufbewahrungs- und Löschfristen regeln sich nach gesetzlichen Vorgaben oder spezifischen betrieblichen Ordnungen und Regelungen.

(8) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ist das ITZ zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

(9) Das ITZ ist berechtigt, für Dienste und Dienstleistungen Nutzungsentgelte zu erheben. Genauerer regelt das Entgeltverzeichnis.

(10) Das ITZ berichtet der Hochschulöffentlichkeit und dem akademischen Senat jährlich über die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten sowie insbesondere über die Weitergabe von Daten an Dritte.

## **§ 7 Haftung**

(1) Der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der MLU durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IT-Ressourcen und Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass der Nutzer schuldhaft seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.

(2) Der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe seiner Benutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann die MLU vom Nutzer nach Maßgabe des jeweils geltenden Entgeltverzeichnisses ein Nutzungsentgelt für die Drittnutzung verlangen. Die Drittnutzung unterfällt dabei der Nutzergruppe 2 des Entgeltverzeichnisses.

(3) Die Nutzer haben die MLU von allen Ansprüchen freizustellen, wenn Dritte die MLU wegen eines missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die MLU wird dem Nutzer den Streit erklären, sofern Dritte gegen das ITZ gerichtlich vorgehen.

(4) Die MLU übernimmt keine Garantie dafür, dass die IT-Systeme fehlerfrei und jederzeit ohne Unterbrechung in Betrieb sind. Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

(5) Die MLU übernimmt keine Verantwortung für die Korrektheit der zur Verfügung gestellten Programme. Sie haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(6) Im Übrigen haftet die MLU nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Kardinalpflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der MLU auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

## **§ 8 Bezeichnungen**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Betriebs- und Benutzerordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Benutzerordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Die Benutzungsordnung des Universitätsrechenzentrums der Martin-Luther-Universität vom 07.06.2000, veröffentlicht im ABl. 2000, Nr. 5, S. 27 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Halle (Saale), 12. Juni 2015

Prof. Dr. Udo Sträter  
Rektor